



SATZUNG DES SPORTVEREINES

Royal Rugby Football Club Schaumburg e.V.

Satzung des Royal RFC Schaumburg



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Sportvereines.....	2
§ 3 Datenschutz und Recht am eigenen Bild	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe des Vereines	4
§ 6 Schaumburger Rugbytag (SRT)	4
§ 7 Außerordentlicher SRT	6
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Vereinsbeirat	7
§ 10 Ordnungen.....	8
§ 11 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung	8
§12 Haftungsbeschränkung	8
§ 13 salvatorische Klausel	9
§ 14 Inkrafttreten	9



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Royal Rugby Football Club Schaumburg e.V.“. Die Abkürzung lautet „RFC SHG“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Nordsehl. Er wurde im Jahr 2018 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Sportverein kann Mitglied werden in ihm übergeordneten Sportbünden und Verbänden, sofern dies den satzungsmäßigen Zwecken dient.

§ 2 Zweck des Sportvereins

- (1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 Nr. 1 der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Sportart Rugby, insbesondere im Bereich des Freizeit-, Breiten und Leistungssports sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen.
- b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
- c) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes.
- d) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche.
- e) Aufbau und Förderung von Kooperationen mit Kindergärten und Schulen inklusive der sportartspezifischen Qualifikation von Lehrkräften.
- f) die Organisation von sportartspezifischen und sportartübergreifenden Veranstaltungen.
- g) die Ausrichtung von Maßnahmen des Landesfach- und Spitzensportverbandes.
- h) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen.
- i) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Rugbyübungsleiter, -trainer und -schiedsrichter.
- j) Projekte zur Jugendhilfe und Jugendpflege.
- k) Integration, Emanzipation sowie Gendermainstreaming durch den Sport

Satzung des Royal RFC Schaumburg



- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Datenschutz und Recht am eigenen Bild

- (1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personen- und vereinsbezogene Daten vom Verein gespeichert werden dürfen.
- (2) Der Verein unterwirft sich bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, der DSGVO und der EU. Eine Weitergabe personenbezogener Mitgliedsdaten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- (3) Fotos und Videos von Mitgliedern die an Trainingseinheiten, Sportveranstaltungen oder bei Aktivitäten des Vereins teilnehmen, dürfen unentgeltlich für nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden. Diese können beispielsweise zur Analyse von Trainingseinheiten und Spielen oder der Erstellung von Werbemaßnahmen für den ideellen Bereich genutzt werden. Ein Widerspruch gegen die öffentlichkeitswirksame Verbreitung von Fotos kann in Textform gestellt werden. Die entgeltliche Nutzung der Bilder und Videos für kommerzielle Zwecke ist in einer Nebenabrede mit dem Vereinsmitglied zu treffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Es können sowohl private als auch juristische Personen Mitglied im Sportverein werden. Über die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliedschaftsanträge werden per schriftlichen Antrag an den Vorstand gestellt. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbegrenzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt

Satzung des Royal RFC Schaumburg



Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Juristische Mitglieder sind nur während der Laufzeit Ihrer Förderung Mitglied im Verein, Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung und den jeweiligen schriftlichen Nebenabsprachen.

b) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereines mit groben Vorsatz verstoßen hat, durch Beschluss des Schaumburger Rugby Tages (kurz SRT) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf dem SRT zu verlesen.

c) mit Tod des Mitglieds.

d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und sind in der Beitragsordnung zu veröffentlichen. In der Ordnung dürfen ebenfalls eventuelle Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden, Mitgliedsdarlehen, Sonderbeiträge und Umlagen geregelt werden.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) der SRT (Schaumburger Rugby Tag)
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsbeirat

§ 6 Schaumburger Rugbys Tag (SRT)

- (1) Der SRT ist das ranghöchste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Die Einladung zum SRT hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform zu erfolgen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der SRT hat folgende Aufgaben:

- a) Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Erörterung des Kassen- und Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der auf dem SRT zu wählenden Vorstandsmitglieder/ Vereinsbeiräte
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über Anträge

- (2) Mitglieder des Vereines gemäß §4 Abs. 1 a) und c) haben ein nicht übertragbares Stimmrecht. Bei minderjährigen Mitgliedern darf eine erziehungsberechtigte Person das Stimmrecht

Satzung des Royal RFC Schaumburg



ausüben. Mitglieder deren Mitgliedsbeitrag vom letzten Jahr noch in Gänze oder in Teilen ausstehen haben keine Stimmberechtigung.

- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene SRT ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmungen werden in offener Form vorgenommen. Verlangt jedoch ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer geheime Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- (5) Der SRT fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes Bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Über die Beschlüsse des SRT ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) zur Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) bei Änderungen der Satzung oder den Ordnungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Die Mitglieder und der Vorstand dürfen ihre Anliegen zu der Mitgliederversammlung durch Anträge vorbringen. Die Anträge müssen im Vorfeld an den Verein in Textform gestellt werden, der Verein nummeriert diese chronologisch und stellt Sie den Mitgliedern zur Verfügung.
 - (10) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird auf dem SRT oder außerordentlichen SRT entschieden. Für die Zulassung ist eine 2/3 Mehrheit möglich, Anträge zur Änderung der Satzung sind nicht per Dringlichkeitsantrag zulässig.



§ 7 Außerordentlicher SRT

Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen SRT einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von vier Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für den außerordentlichen SRT gilt der §6 entsprechend, mit der Ausnahme einer verkürzten Einladungsfrist von einer Woche.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) FachreferentInnen deren Zahl und Aufgabengebiete auf dem SRT festgelegt werden können.

Das unter Punkt a) genannte Vorstandsmitglied wird in geraden Jahren für 2 Jahre und das unter Punkt b) genannte Vorstandsmitglied in ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt.

Falls Wahlen stattfinden, die nicht dem oben genannten Rhythmus entsprechen wird die Amtszeit auf 1 Jahr befristet, eine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden einer oben genannten Person kann der verbleibende Vorstand eine Person kommissarisch als weiteres Vorstandsmitglied benennen. Sollten die unter Punkt a) und b) genannten Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vereinsbeirat ermächtigt Personen kommissarisch einzusetzen und Neuwahlen zu organisieren.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen der oben genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt Geschäftsführungsaufgaben an Dritte zu delegieren. Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand ermächtigt sowohl hauptberufliche und nebenberufliche Beschäftigte einzustellen und Arbeitsverträge abzuschließen. Sofern diese Kosten in der Haushaltsplanung enthalten sind.

(5) Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt die durch den SRT übertragene Aufgabe in Teilen oder in Gänze gegen Entgelt auf einer vertraglichen Grundlage auszuüben. Hierzu ist der Abschluss eines Dienstvertrages, dessen Regelungen einzelvertraglich mit dem Vereinsbeirat auszuhandeln sind notwendig. Die Leistung, inklusive Dauer und Tätigkeit, des Vorstandes muss nachgewiesen werden und die Vergütung muss der Höhe angemessen sein. Zum Nachweis der Angemessenheit soll sich die Vergütung an dem TVÖD orientieren, eine

Satzung des Royal RFC Schaumburg



abweichende Regelung ist allerdings vereinbar. Über den Abschluss des Dienstvertrages entscheidet der Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende des Vereinsbeirates unterschreibt den ausgehandelten Dienstvertrag. Der Dienstvertrag ist befristet und nur fristlos kündbar. Der Dienstvertrag endet mit dem Ende der Amtszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Grundlage für die Entscheidung des Vereinsbeirates ist die verabschiedete Haushaltsplanung.

- (6) Regelungen zur Beschlussfassung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist ausgeschlossen.

§ 9 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus mehreren Mitgliedern:
 - a) einem Vertreter des Landesfachverbandes
Dieser wird durch den Vorstand zu Beginn der Amtsperiode eingeladen.
 - b) zwei stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern
Gewählt für 2 Jahre durch den SRT. Sollte ein Mitglied ausscheiden, so darf ein Ersatzmitglied kommissarisch eingesetzt werden.
 - c) den Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder des Vereinsbeirates wählen einen Vorsitzenden. Die unter Punkt a) und c) genannten Mitglieder sind keine verpflichtenden Bestandteile des Vereinsbeirates.

- (2) Die Beiräte werden in ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt oder eingeladen. Sollte die erste Amtsperiode in einem geraden Jahr beginnen so wird der Beirat für ein Jahr einberufen. Die Beiräte wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Sollte eines der Mitglieder oder mehrere Mitglieder des Vereinsbeirates aus dem Amt ausscheiden, so kann der Vereinsvorstand ein oder mehrere vereinsinterne Personen kommissarisch einsetzen.
- (3) Der Vereinsbeirat berät den Vorstand in vereinsinterne Angelegenheiten insbesondere in den Bereichen des strategischen Managements, der Entwicklungs- und Investitionsplanung.
- (4) Der Vereinsbeirat ist befugt die einzelvertraglichen Regelungen des Dienstvertrages mit dem Vereinsvorstand auszuhandeln und der Vorsitzende unterschreibt im Namen des Vereins den Dienstvertrag.
- (5) Die Kassenprüfung obliegt dem Vereinsbeirat.
- (6) Der Vereinsbeirat ist in der Regel einmal pro Quartal einzuberufen, herrscht kein Gesprächsbedarf kann die Sitzungsfrequenz auf bis zu einmal pro Jahr reduziert werden. Die

Satzung des Royal RFC Schaumburg



Einladung hat 3 Wochen im Voraus zu erfolgen. Hierzu genügt die Textform, weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ordnungen

(1) Neben der Satzung können Ordnungen und Richtlinien durch den Vorstand erlassen werden.

Diese müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, Änderungen können durch die Mitglieder per Antrag auf dem SRT veranlasst werden.

§ 11 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einem außerordentlich einberufenen SRT beschlossen werden. Sofern der außerordentliche SRT nichts anderweitig beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Rugby Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein entfällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Schaumburg.

(3) Die Haftung der Mitglieder bei einer Vereinsauflösung respektive Liquidation mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen. Eventuell in der Beitragsordnung angeordnete Mitgliederdarlehen sind zurückzuführen.

§12 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.



§ 13 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vereinsvorstand verpflichtet sich zusammen mit den Mitgliedern auf einen ordentlichen oder außerordentlichen SRT, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.05.2018 beschlossen, die jüngste Satzungsänderung wurde am 15.10.2018 beschlossen.